

- *Diese Information begründet keine anderen Rechte und Pflichten als die die sich aus rechtmäßig erlassenen und veröffentlichten Rechtstexten ergebenden.*

Informationen zur Schiffsführerprüfung

Fahrzeuge (Schiffe und Boote) dürfen auf Binnengewässer nur mit entsprechend gültiger Befähigung (Patent) von geistig und körperlich geeigneter Person (**Schiffsführer** oder **Kapitän**) geführt werden!

Zum Nachweis der Befähigung brauchen Sie einen von der jeweiligen, zuständigen Behörde ausgestellten Befähigungsausweis (auch Patent genannt).

Befähigungsausweise für die Binnenschifffahrt

Sie sind erforderlich zum Führen von Sportfahrzeugen ab einer Maschinenleistung von 4,4 kW (6 PS). Es gibt verschiedene Patente - abhängig vom Fahrzeug (der Art, Länge) und der Art des Gewässers (Wasserstraße und/oder Seen und Flüsse).

Mit dem **Internationalen Zertifikat - IC** - für Führer von Sportfahrzeugen (ein inhaltlich gleiches Patent in eng. Sprache) können Sie auch auf ausländischen Wasserstraßen und/oder, Seen und Flüssen mit einem entsprechenden österreichischen Patent fahren.

Befähigungsausweise > Küsten- und Hochseeschifffahrt - FB 1.2.3.4

Nur mit einem solchen Ausweis (Küstenpatent) dürfen Sie auf dem Meer fahren!

Gemäß Seeschifffahrtsgesetz ist die „**viadonau**“ für die Ausstellung vom **Internationalen Zertifikaten - IC** für die Führung von Motorjachten und/oder Segeljachten mit bis zu 24 m Länge und einer Bruttoreaumzahl (BRZ) von weniger als 300 zuständig.

- Weitere Info finden Sie im [Hauptmenü](#) - unter Punkt zwei [Kurse](#) | [Seminare](#) - Küstenpatente

SFP 20 m und SFP 20 m Seen und Flüsse

Schiffsführerpatent - SFP 20 m

Berechtigung zur selbstständigen Führung von Kleinfahrzeugen auf Wasserstraßen (DONAU...) und sonstigen Binnengewässern sowie von Fahrgastschiffen, unter 20 m auf Länge, auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen;

Schiffsführerpatent - SFP 20 m Seen und Flüsse

Berechtigung zur selbstständigen Führung von Kleinfahrzeugen sowie Fahrgastschiffen, unter 20 m Länge, auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen;

Wahlweise Berechtigungen (OPTION):

Beförderung von Fahrgästen

Diese Berechtigung ist nicht nur für das Führen von Fahrgastschiffen erforderlich, sondern auch für die Beförderung von bis zu 12 Fahrgästen auf anderen Fahrzeugen.

Führung von Fahrzeugen unter Radar

Berechtigung zur Führung von Fahrzeugen in der Radarfahrt gemäß § 6.32 der [Wasser-Straßen-Verkehrsordnung - WVO](#), BGBl. II Nr. 289/2011 in der geltenden Fassung; Ohne diese Berechtigung darf ein Radargerät zwar in Betrieb genommen werden, aber gemäß § 6.33 der WVO muss bei beschränkten Sichtverhältnissen unverzüglich der nächste sichere Liege- oder Ankerplatz angelaufen werden.

Voraussetzung:

Für die Radarfahrt ist neben der Berechtigung auch ein typgeprüftes Fluss-Radar, ein Wendegeschw.keitsanzeiger und ein Sprechfunkgerät (siehe § 4.06 + § 6.32 der WVO).

Ausnahmen vom Erfordernis eines Befähigungsausweises

In folgenden Fällen ist überhaupt kein Befähigungsausweis erforderlich:

- **Motorfahrzeuge** mit einer Antriebsleistung von **weniger als 4,4 kW** (ausgenommen Schulungszwecke und gewerbliche Schifffahrt)
- **ausländische Führer** von ausländischen Fahrzeugen in bestimmten Fällen bei Vorhandensein eines Befähigungsausweis für **den Bodensee** beim Fahren auf Binnengewässern (aber nur Binnengewässer ausgenommen Wasserstraßen)
- **geschleppte** und **geschobene** Fahrzeuge, **Beiboote**
- **Ruderfahrzeuge** (ausgenommen Rafts, gewerbsmäßigen Schifffahrt)
- **Segelfahrzeuge**
- **Flöße** (ausgenommen Schulungszwecke, gewerbliche Schifffahrt)

Der Schiffsführer muss auch in diesen Fällen nautische Kenntnisse und Kenntnisse der Verkehrsvorschriften entsprechend dem Gewässer und dem Fahrzeug besitzen!

Voraussetzungen | Zulassung zur Prüfung

Mindestalter

Vollendung des 18. Lebensjahres bei Prüfungsantritt;

Geistige und körperliche Eignung zur Führung des Fahrzeuges

Nachzuweisen durch ein ärztliches Gutachten (nicht älter als 3 Monate) über die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Klasse C (§ 2 Führerscheinggesetz) und über ausreichendes Farbunterscheidungsvermögen;

Verlässlichkeit

Nachzuweisen durch eine Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 3 Monate).

Als nicht verlässlich wird insbesondere angesehen, wer wegen einer oder mehrerer strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt ist oder der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt.

Fahrpraxis

Diese ist als Besatzungsmitglied zu erbringen, das regelmäßig und unter Anleitung der Schiffsführerin bzw. des Schiffsführers als Rudergängerin bzw. Rudergänger oder Steuerfrau bzw. Steuermann am Führen des Fahrzeuges teilnimmt. Fahrpraxis-Nachweis auf Kleinfahrzeugen erfolgt durch eine Bestätigung des Schiffsführers.

Schiffsführerpatent **SFP 20 m**

2 Monate (40 Tage) auf Fahrzeugen mit mehr als 10 m Länge auf Wasserstraßen, die zumindest zum Teil auf EU-Gebiet liegen;

Schiffsführerpatent **SFP 20 m Seen und Flüsse**

1 Monat auf Fahrzeugen mit > 10 m Länge (Mindestlänge gilt nicht bei auf einem Fahrgastschiff unter 10 m Länge erbrachter Fahrpraxis und entsprechender Einschränkung);

- **ERFAHRUNG** und **ROUTINE** können Sie durch **abwechslungsreiche Fahrpraxis** auf bewährte Partnerschiffe **sammeln!**
Die Übungen am Wasser sind nur **Grundlagen...**

Ausbildung für die Leistung - Erste Hilfe

Für Schiffsführerpatent - SFP 20 m und SFP 20 m Seen und Flüsse ist eine Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe erforderlich, nachzuweisen durch eine Kursbescheinigung (16-Stunden-Kurs) oder den Kfz-Führerschein der Gruppe D;

Prüfungsunterlagen und Prüfungsantrag

Für den Antrag auf Prüfungszulassung erhalten Sie von **nautik-austria** die entsprechenden Formulare und Unterstützung samt Prüfungsbegleitung!

Erforderliche Einreichunterlagen

Spätestens 14 Tage vor der Prüfung sind **nautik-austria** folgende Unterlagen vorzulegen, ansonsten werden Sie von der Behörde nicht zur Prüfung zugelassen:

- ▶ für **Schiffsführerpatent SFP 20 m**: schriftlicher Antrag auf Zulassung > siehe Download > [bmvit](#).Antr.Zul.Prf.
- ▶ für **Schiffsführerpatent SFP 20 m Seen und Flüsse**: schriftlicher Antrag auf Zulassung > siehe Download > OÖ | NÖ.Antr.Zul.Prf.
- **Nachweis der Identität und Vollendung des 18. Lebensjahres**
z.B. beidseitige Kopie des KFZ-Führerscheines, Personalausweis oder Pass
- **2 Passfoto**
(den Passbildkriterien entsprechend - 3,5 x 4,5 cm) und die Rückseite mit dem Namen des Antragstellers in BLOCKSCHRIFT versehen;
- **Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung:**
Ärztliches Gutachten (nicht älter als 3 Monate) über die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Klasse C (§ 2 Führerscheinggesetz);
- **Nachweis der persönlichen Verlässlichkeit:**
Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 3 Monate)

- **Nachweis über die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe**
durch Kursbescheinigung (16 Stunden-Kurs) oder einen Kfz-Führerschein der Klasse D;
- **Nachweis über das Farbunterscheidungsvermögen:**
Ärztliches Gutachten (nicht älter als 3 Monate) durch Farnsworth Panel D15 oder medizinisch gleichwertigen Test;
Ausnahme: Besitz eines zu Recht bestehenden, in einem Eu- oder EWR-Staat ausgestellten Befähigungszeugnisses für die selbständige Führung von Luft- oder Triebfahrzeugen;
- **Nachweis der Fahrpraxis:**
Vorlage der Eintragungen im Schifferdienstbuch oder schriftliche Bestätigung des jeweiligen Schiffsführers > siehe Download > SFP 20 m.Praxisbestät.
- **Nachweis über einen allenfalls vorhandenen akademischen Grad**
- wenn nicht im Führerschein eingetragen und auf dem Schiffsführerpatent vermerkt sein soll;

Zuständige Behörden

Sie müssen eine Prüfung bei der für das jeweilige Patent zuständigen Behörde ablegen, soweit Sie die Antrittsvoraussetzungen erfüllen!

- Für das **Schiffsführerpatent - SFP 20 m**: beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie [.bmvit](https://www.bmvit.gv.at).
- Für das **Schiffsführerpatent - SFP 20 m Seen und Flüsse**: jede(r) Landeshauptfrau/Landeshauptmann (nach freier Wahl)

Vorgangsweise bei der Schiffsführerprüfung

Die erforderlichen Kenntnisse können Sie durch Besuch eines Kurses und den zusätzlich angebotenen, **kostenfreien Info | Fragestunden** bei **nautik-austria** erwerben.

Wir erledigen auch die Anmeldung zur Prüfung bei der Behörde samt Prüfungsbegleitung.

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen-technischen und theoretisch-rechtlichen sowie einem praktischen Teil; Sie wird von einer amtlichen Prüfungskommission abgenommen.

1. Allgemeine Fachgebiete

a) Vorschriften: Gewässerkunde

- Rechtskundige Prüfer/innen:

1. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften;
2. Grundkenntnisse des Arbeitnehmerschutzes;

- Nautische bzw. techn. Prüfer/innen - Schiffsführerpatent SFP 20 m + SFP 20 m Seen und Flüsse

3. Kenntnis wichtigster Gewässermerkmale in geographischer, hydrologischer, meteorologischer, morphologischer und nautischer Hinsicht;
4. nautische Druckschriften und Veröffentlichungen (nicht für SFP 20 m Seen und Flüsse);

b) Navigation: Manövrieren und Führen des Fahrzeuges

- Nautische bzw. techn. Prüfer/innen - Schiffsführerpatent SFP 20 m + SFP 20 m Seen und Flüsse

1. allgemeine Kenntnisse der Navigation, insbesondere Positions- und Kursbestimmung;
2. Steuern des Fahrzeuges unter Berücksichtigung des Einflusses von Wind, Strömung, Sog und Tiefgang, Beurteilung einer ausreichenden Schwimmfähigkeit und Stabilität;
3. Zweck und Funktion des Ruders und der Schiffsschraube;
4. Ankern und Festmachen;
5. Manöver in der Schleuse (**nicht** für Schiffsführerpatent SFP 20 m Seen und Flüsse);
6. Manöver in Häfen, Manöver beim Begegnen und Überholen;

c) Bau und Stabilität des Fahrzeuges

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:

1. Grundkenntnisse im Schiffbau, insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherheit von Fahrgästen, der Besatzung und des Fahrzeuges;
2. Grundkenntnisse über die wichtigsten Bauelemente von Fahrzeugen;
3. Grundkenntnisse über die Stabilität und die Schwimmfähigkeit sowie über deren praktische Anwendung;

d) Schiffsmaschinen

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:

1. Grundkenntnisse über Bau und Arbeitsweise von Schiffsmaschinen;
2. Bedienung und Betriebskontrolle der Haupt- und Hilfsmaschinen, Verhalten im Störfall;

e) Verhalten unter besonderen Umständen

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:

1. Grundsätze der Unfallverhütung;
2. Bedienung von Rettungsgeräten und -ausrüstungen;
3. Erste Hilfe bei Unfällen;
4. Brandverhütung und Bedienung der Feuerlöschanlagen und -geräte;

- Nautische bzw. techn. Prüfer/innen - Schiffsführerpatent SFP 20 m + SFP 20 m Seen und Flüsse

5. Maßnahmen bei Havarien, Kollisionen und Festfahren einschließlich der Abdichtung eines vorhandenen Lecks;
6. Reinhaltung des Gewässers.

2. Zusätzliches Fachgebiet für die Führung von Fahrzeugen unter Radar (gilt nur für Schiffsführerpatent SFP 20 m):

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:

1. Grundkenntnisse über Funkwellen und die Arbeitsweise von Radaranlagen, den Gebrauch des Radargerätes, die Auswertung des Radarbildes und die vom Gerät gelieferten Informationen sowie die Grenzen solcher Informationen;
2. Grundkenntnisse über den Wendegeschwindigkeitsanzeiger;

- Rechtskundige Prüferin oder rechtskundiger Prüfer:

3. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften über radargestützte Schiffsführung.

3. Zusätzliches Fachgebiet für die Beförderung von Fahrgästen

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:

1. Grundkenntnisse der technischen Vorschriften für die Stabilität von Fahrgastschiffen im Fall einer Havarie, für die Schottenteilung und für die Ebene der größten Einsenkung;
2. Maßnahmen zum Schutz der Fahrgäste im Allgemeinen sowie insbesondere bei Evakuierung, Havarie, Kollision, Auflaufen, Brand, Explosion und anderen Panik auslösenden Situationen.

Prüfung im allgemeinen

- Schriftliche Arbeit in Form eines Multiple Choice Test
- Erstellen eines Havarieberichtes nach Vorlage einer bestehenden Unfallsituation.
- mündliche Prüfungen > theoretisch Technik | Nautik und theoretisch rechtlich;

Nach erfolgreicher Absolvierung der Theorie dürfen Sie zur praktischen Prüfung antreten!

- Hierbei werden Sie zeigen dass Sie das Schiff im Griff haben!

Die **praktische Prüfung** erstreckt sich auf die Bedienung und Führung des Prüfungsfahrzeuges sowie die Anwendung der theoretischen Kenntnisse in der Praxis und umfasst insbesondere:

- Fahrzeugkunde und Knotenkunde
- Sicherheitskontrolle am Fahrzeug
- Durchführung einer Prüfungsfahrt mit An- und Ablegen am Steg, Wenden, Achter fahren, Höhe halten/lavieren, Ring-über-Bord-Manöver

Der Bewerber hat für die Bereitstellung des erforderlichen Fahrzeuges, eines Schiffsführers und einer geeigneten Schifffahrtsanlage zu sorgen und die damit verbundenen Kosten zu tragen.

- Dies wird kostenfrei im Zuge der Ausbildung von **nautik-austria** übernommen!

Eine nicht bestandene theoretische Prüfung darf frühestens nach 2 Wochen wiederholt werden, eine nicht bestandene praktische Prüfung frühestens nach 2 Wochen, längstens jedoch innerhalb eines Jahres nach erfolgreicher Ablegung der theoretischen Prüfung bei sonstiger Ungültigkeit.

Kosten | Gebühren

Die Gebühren (Verwaltungsabgabe, feste Gebühren und Prüfungstaxe) werden von der jeweiligen Behörde festgelegt, von [nautik-austria](#) gesammelt und pro Kurs überwiesen!

- Amtliche Gebühren - Übersicht > siehe Download > SFP 20.Prf.Geb.

Das endgültige **Schiffsführerpatent** besitzt das Format einer Scheckkarte, gedruckt durch die österreichische Staatsdruckerei und wird per Nachnahme zugestellt;

Allgemeines

Diese Info gilt mit Ausnahme der Ausführungen über das **Internationale Zertifikat - IC** für Führer/innen von Sportfahrzeugen **nicht** für den Bodensee und den Alten Rhein von seiner Mündung bis zur Straßenbrücke Rheineck-Gaissau sowie für den Neuen Rhein von der Mündung in den Bodensee bis zur Straßenbrücke Hard-Fussach. Auskünfte über die auf diesen Gewässern geltenden rechtlichen Vorschriften erteilt die Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41 - 6900 Bregenz, Tel. +43 (0)5574.49510.

(7. Teil des **Schiffahrtsgesetzes - SchFG**, BGBl. I Nr. 62/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 9/1998, BGBl. I Nr. 32/2002, BGBl. I Nr. 65/2002, BGBl. I Nr. 102/2003, BGBl. I Nr. 41/2005, BGBl. I Nr. 123/2005, BGBl. I Nr. 78/2008, BGBl. I Nr. 17/2009, Art. 155 BGBl. I Nr. 111/2010, BGBl. I Nr. 40/2012, Art. 65 BGBl. I Nr. 50/2012, BGBl. I Nr. 96/2013, BGBl. I Nr. 180/2013, BGBl. I Nr. 55/2015, BGBl. I Nr. 61/2015;

- **Schiffsführerverordnung – SchFVO**
BGBl. II Nr. 298/2013 i.d.F. BGBl. II Nr. 160/2014;
- **Schiffsbesatzungsverordnung**, BGBl. II Nr. 518/2004 i.d.F. BGBl. II Nr. 199/2009, BGBl. II Nr. 420/2010, Art. 1 BGBl. II Nr. 58/2016)